

LVR • Dezernat 0 • 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzenden des Schulausschusses,
der Krankenhausausschüsse 1-4,
des Gesundheitsausschusses,
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe
Rheinland,
des Umweltausschusses,
des Ausschusses für Personal und allgemeine
Verwaltung und
des Landschaftsausschusses

11.11.2022

Herr Klaus
Tel 0221 809-2785
Fax 0221 809-3307
tobias.klaus@lvr.de

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Schulausschusses, der Krankenhausausschüsse 1-4 und des Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen
Geschäftsführung der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 00.200

Beantwortung Anfrage Nr. 15/39 der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN Kostenlose Hygieneartikel in LVR-Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/39 wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es in den Damentoiletten der Einrichtungen des LVR ein kostenloses Angebot an Hygieneartikel für

- **Schüler*innen?**
- **Mitarbeiter*innen?**
- **Besucher*innen?**

Wenn ja, an welchen Orten?
Wenn nein, warum nicht?



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Derzeit gibt es in keiner LVR-Einrichtung (LVR-Kliniken, LVR-Verbund HPH, KHZW, LVR-IFuB, LVR-Schulen, LVR-JHR, Kultureinrichtungen des LVR) ein kostenloses Angebot an Hygieneartikeln in den Räumlichkeiten der Damentoiletten.

In den LVR-Kliniken sowie den Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH wird eine kostenlose Versorgung mit Hygieneartikeln für alle Patientinnen und Bewohnerin durch die jeweiligen Stationen/Abteilungen auf Nachfrage angeboten. Mitarbeiterinnen können auf dieses Angebot bei dringendem Bedarf ebenfalls zurückgreifen.

Die große Mehrheit der LVR-Schulen stellt Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und auch Besucherinnen ebenfalls auf Nachfrage kostenlose Hygieneartikel zur Verfügung. Ausgabeorte sind Sekretariate und/oder Lehrer*innenzimmer.

In der Jugendhilfe Rheinland werden Hygieneartikel für Bewohnerinnen der stationären Wohngruppen aus dem sogenannten pädagogischen Etat, der Bestandteil des Entgeltes ist, finanziert. Die Mädchen/jungen Frauen müssen hierfür keine eigenen finanziellen Mittel aufwenden. Die Artikel werden im Rahmen des Gruppeneinkaufs oder je nach Bedarf gesondert beschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die gewählte Praxis in den Einrichtungen reduziert im Vergleich zu dem generellen Vorhalten in allen Damentoiletten den Bereitstellungsaufwand sowie die Wahrscheinlichkeit der zweckfremden bzw. unsachgemäßen (bei grundsätzlich bestehendem Unterstützungsbedarf) Verwendung.

2. Denkt der LVR daran, ein derartiges Angebot einzuführen? Welche Bedingungen müssten hierfür erfüllt sein?

Bei der kostenlosen Bereitstellung handelte es sich (außer in dem unter 1. beschriebenen Fall der LVR-JHR) um eine freiwillige Leistung, die nicht refinanziert wird. Neben den Kosten der Hygieneartikel stellen der Vorhalteaufwand sowie die Befürchtung der Zweckentfremdung derzeit Hinderungsgründe für eine Ausweitung des aktuellen Angebots dar.

Im LVR-Klinikum Essen wird die Umsetzung eines flächendeckenden Angebots in allen Personal-WCs zurzeit geprüft.

3. Gibt es in den Einrichtungen des LVR All-Gender-Toiletten?

Vorweggestellt sei, dass für diese Beantwortung unter dem Begriff „All-Gender-Toiletten“ Räumlichkeiten mit Toiletten verstanden werden, deren Nutzung nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt ist.

In der Regel sind alle Toiletten (mit Ausnahme der Toiletten für Menschen mit Behinderungen) nach Frauen und Männern unterteilt. Eine solche Differenzierung unterbleibt aktuell nur dann, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette beinhaltet und auch nur von jeweils einer Person gleichzeitig betreten wird.

4. Hat der LVR vor, in absehbarer Zeit All Gender-Toiletten in seinen Einrichtungen einzurichten?

In mehreren Kliniken soll im Rahmen der zukünftigen baulichen Planungen die Einrichtung von „All-Gender-Toiletten“ einbezogen werden.

Grundsätzlich sind in Bezug auf die Einführung von „All-Gender-Toiletten“ diverse rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Beispielsweise sind unter den Voraussetzungen bauordnungsrechtlichen Vorgaben (SBauVO NRW) sowie der Arbeitsstättenverordnung und -stättenrichtlinie Toiletten getrennt für Frauen und Männer vorzuhalten. Hiernach dürfen nicht ausschließlich „All-Gender-Toiletten“ angeboten werden, sondern können nur zusätzlich eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

L u b e k